



I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verkehrsverein Vättis (VVV)“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Vättis.

Art. 2 Zweck

Der Verkehrsverein Vättis (nachstehend VVV genannt) bezweckt die Erhaltung und Förderung des Tourismus der Gemeinde Pfäfers, für Vättis.

In Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen am Fremdenverkehr beteiligten Organisationen in und ausserhalb der Region erfüllt er diese Aufgabe insbesondere durch:

- a) Gestaltung einer fremdenverkehrsgerechten Ortpolitik, welche die mittel- und langfristige Entwicklung der Gemeinde unterstützt.
- b) Beitrag zur optischen Gestaltung des Ortes und dessen Umgebung.
- c) Unterstützung bei der Instandstellung und Unterhaltsarbeiten an Wanderwegen und Ruhebänken der Gemeinde entsprechend der vorliegenden Leistungsvereinbarung.
- d) Vertretung der touristischen Interessen nach aussen.
- e) Behandlung von Anregungen und Beschwerden zum Fremdenverkehr.
- f) Aktive Mitwirkung in Gremien und Verbänden, welche sich für die touristische Entwicklung in unserer Region engagieren.
- g) Förderung des Tourismusbewusstseins der einheimischen Bevölkerung und Entwicklung eines positiven Images als Gast-, respektive Tourismusgemeinde.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied im VVV kann jede natürliche und juristische Person sein, die sich zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Obliegenheiten einsetzt.

- a) Inhaber oder Leiter von Bewirtschaftungs- oder Beherbungsbetrieben und Ferienhäusern
- b) Geschäftsinhaber, Gesellschaften und Vereine
- c) Einzelmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Ort im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben.



III Finanzen

Art. 4 Beiträge

Die Mitglieder haben die für das Vereinsjahr beschlossenen Beiträge an den Verein nach folgender Regelung zu entrichten:

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Hauptversammlung beschlossen.
Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Ist ein Mitglied mehr als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Verzug, kann es von der Mitgliederliste ohne weitere Begründung ausgeschlossen werden.

Die Beitragshöhe wird von der Hauptversammlung genehmigt. Die Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr voll zu leisten.

Art. 5 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Kurtaxen (Anteil gemäss Kurtaxenreglement)
- persönlichen Mitgliederbeiträgen
- ausserordentliche Beiträgen
- Beiträgen aus Unterhalt und Leistungen
- Beiträgen der Gemeinde und Zuwendungen anderer Körperschaften



IV Organisation

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 7 Hauptversammlung

Die ordentliche HV tritt innert 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung einer HV erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus. Die Einladung kann mittels Briefpost oder per eMail erfolgen.

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle. Die Wahl erfolgt jeweils auf 4 Jahre (eine Amtsperiode) analog dem Modus der Kommunalwahlen.
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins
- f) Behandlung von Anträgen
- g) Die Versammlung wählt den Vorstand, der Vorstand konstituiert sich selbst.
- h) Förderung des Tourismusbewusstseins der einheimischen Bevölkerung

Art. 8 Beschlussfassung

Die HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Die Hauptversammlung wählt und beschliesst im ersten Durchgang mit dem absoluten Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen, im zweiten Durchgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Für die Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.



Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und maximal sechs weiteren Mitgliedern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

Bei Abstimmung entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Ausstellung und Genehmigung von Arbeits- und Mietverträgen.
- b) Definition der Aufgaben für die Infostelle.
- c) Bezeichnung von Arbeitsausschüssen und Beratern.
- d) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- e) Ausarbeitung von Reglementen.
- f) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung.
- g) Erteilung von Aufträgen für Arbeiten, Anschaffungen und Dienstleistungen
- h) Vertretung des Vereins nach Aussen, insbesondere auch bei rechtlichen Auseinandersetzungen
- i) Aufsicht über die Führung der Geschäfte.
- j) Empfehlung über die Höhe der Kur- und Pauschaltaxen zuhanden der Gemeinde.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Hauptversammlung wählt alle vier Jahre zwei Revisoren, welche die Rechnung des Vereins laufend prüfen und über ihren Befund dem Vorstand und der Hauptversammlung schriftlich Bericht erstatten.

Art. 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins dauert vom 1. Mai bis 30. April. Die persönlichen Jahresbeiträge werden jeweils zu Beginn des Rechnungsjahres erhoben.



V Schlussbestimmungen

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen eigenes Vermögen.

Art. 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist dem Vorstand schriftlich und begründet vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen.

Das bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens geht in die Verwaltung der Ortsgemeinde Vättis über. Sie hat es in einem Fond zum Zweck der Förderung des Fremdenverkehrs separat zu verwalten und gegebenenfalls einer neuen Institution zuzuführen, welche die gleichen Zwecke verfolgt.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 25. Mai 2018 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und alle früheren Bestimmungen.

VERKEHRSVEREIN VÄTTIS

Der Präsident:

Ruedi Kohler

Die Aktuarin

Marianne Weber

Vättis, 1. März 2018